



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weiderteltiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 118. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

##### I. Laufende Registrande.

15. Juni 1914. Nr. 2524. Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat an den Vorstand des Börsenvereins ein Schreiben gerichtet, in dem er gegen die Durchführung des Antrags Prager zu § 5 Ziffer 3 der Verkaufsordnung, der in der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins angenommen worden ist, Bedenken erhebt, da nach den Satzungen des Börsenvereins der Verleger das alleinige Recht hat, den Ladenpreis der von ihm veröffentlichten Werke zu bestimmen. Der Verlegerverein verlangt, daß bei Durchführung des Beschlusses Ladenpreis und Sortimenteraufschlag stets auseinandergehalten werden müßten, und daß infolgedessen der Vorstand des Börsenvereins den Kreis- und Ortsvereinen nur solche Änderungen ihrer Verkaufsbestimmungen genehmigen dürfe, die diese Bedingung erfüllten. Der Vorstand hat darauf erwidert, daß er dem Einspruch des Deutschen Verlegervereins keine Folge geben könne. Nachdem der Antrag Prager von der Hauptversammlung des Börsenvereins angenommen worden sei, müsse er neue Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine, die den Antrag Prager zum Gegenstand haben, genehmigen, wenn sie sich im übrigen mit der Verkaufsordnung deckten. Von diesem Standpunkt ausgehend hat der Vorstand auch bereits dem Provinzial-Verein der Schlesiſchen Buchhändler eine entsprechende Zusatzbestimmung (s. u.) genehmigt und dem Verlegerverein weiter erklärt, es würde über seine Befugnisse, die Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins auszulegen, hinausgehen, wenn er die Genehmigung einer solchen Verkaufsbestimmung davon abhängig machen würde, daß der Ladenpreis und der von dem Sortimenter auf diesen zu machende Aufschlag beim Verkauf auseinandergehalten werden müßten.

16. Juni 1914. Nr. 2541. Der Provinzial-Verein der Schlesiſchen Buchhändler hat in seiner Hauptversammlung vom 22. März 1914 folgende Änderungen seiner Verkaufsbestimmungen beschlossen, zu denen der Vorstand die Genehmigung erteilt hat:

##### Zusatz zu § 4:

Für Schulbücher, die der Verleger mit geringerem Rabatt als 25 % vom Ladenpreis liefert, ist der Vorstand berechtigt, einen für alle Buchhändler und Wiederverkäufer des Vereinsgebietes verbindlichen Verkaufspreis festzusetzen.

##### § 7 Absatz 2 und 3 lauten jetzt:

Von der Rabattierung sind ausgeschlossen: 1. Zeitschriften, die öfter als zwölfmal jährlich erscheinen, 2. in einzelnen Exemplaren entnommene Schulbücher, 3. alle Landkarten und Lehrmittel, 4. alle Artikel, die der Verleger mit weniger als 25 % rabattiert.

Schulbücher in Partien von mindestens 10 Exemplaren des gleichen Buches dürfen an Behörden und Lehranstalten mit 5 % rabattiert werden, sofern der Verleger dem Buchhandel hierauf mindestens 25 % Rabatt gewährt. Vom Verleger geringert rabattierte Schulbücher sind auch bei Entnahme von 10 und mehr Exemplaren ohne Rabatt zu liefern.

##### § 8 lautet jetzt:

Die Gewährung eines höheren Rabatts oder Skontos, als vorstehend gestattet, darf weder bar erfolgen, noch durch Zuwendung anderer Vorteile, wie Zugaben, Rabattmarken, Gutscheine, Gutschrift, Gewährung übermäßig langer Zahlungsfristen und anderes.

Die Zugabe oder außergewöhnlich wohlfeile Ausgabe von Schülerkalendern usw., insbesondere auch beim Schulbücherverkauf, ist unzulässig.

Ohne Ladenpreis erschienene Schülerkalender, die in Partien ungefähr 20 bis 30  $\text{S}$  netto kosten, sowie von einer Sortimentsbuchhandlung für eigenen Bedarf hergestellte Schülerkalender, deren Herstellungskosten etwa 20 bis 30  $\text{S}$  betragen, dürfen keinesfalls unter 30  $\text{S}$  verkauft werden.

##### Der Schluß von § 10 Absatz 1 lautet jetzt:

Verboten sind Bezeichnungen wie: »Gelegenheits-exemplar«, »Gelegenheitskauf«. Bezeichnungen wie: »Statt . . . nur«, »Wie neue«, »Jetzt nur« bedürfen eines weiteren, den Grund der Preisermäßigung unzweifelhaft erkennbar machenden Zusatzes. Ohne einen solchen Zusatz sind sie unstatthaft.

Der Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht hat am 29. Juni 1914 im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig zusammen mit dem Vorstand der Vereinigung der Kunstverleger eine Sitzung abgehalten, in der insbesondere eine eingehende Beratung über die Verkehrsſitte im Kunstverlag stattfand.

##### II. Protokoll der Vorstandssitzung vom 24. Juni 1914.

Punkt 19. Eine deutsche Buchhandlung in Brasilien hat dem Vorstand von dem beabsichtigten Zusammenschluß der deutschen Buchhändler Brasiliens zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Aufrechterhaltung angemessener Verkaufspreise in Kenntnis gesetzt. Die Vereinigung soll insbesondere einen Minimalpreis der Reichsmark festlegen, den die angeschlossenen Buchhändler Brasiliens bei der Umrechnung des deutschen Ladenpreises zu beachten hätten. Die Vereinigung erbittet vom Börsen-